

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB für Verträge über die Lieferung von Sachen (Waren) sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 650 BGB). Spätestens mit Annahme der von uns gelieferten Ware gelten die AVB von unserem Vertragspartner als angenommen. Die AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Vertragspartnern, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner widersprechen wir, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung zu.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen unserer Vertragspartner nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelanzeigen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB und Übermittlung per Post oder Telefax oder der Textform nach § 126b BGB mit Übermittlung durch E-Mail.

2. Auftragsbestätigung, Änderungen, Rechtevorbehalt, Nebenabreden

2.1 Erst unsere Auftragsbestätigung begründet den bindenden Liefervertrag und verpflichtet uns gegenüber dem Vertragspartner (Käufer) nach Maßgabe seines Inhalts. Ein bindender Vertrag kommt auch zustande, wenn der Käufer ein von uns abgegebenes Angebot vollständig und vorbehaltlos annimmt.

2.2 Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Werktagen unserer Auftragsbestätigung widerspricht.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet worden sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.4 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Liefervertrags hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Form gemäß Ziff. 1.3.

3. Gefahrübergang

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „frei Haus“ (CPT Incoterms 2010) vereinbart.

3.2 Ist Ware vom Käufer bei uns abzuholen, gehen Risiko und Gefahr mit der dem Käufer mitgeteilten Bereitstellung in unserem Lager auf den Käufer über.

3.3 Stellt der Käufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und uns gleichzeitig hiervon zu unterrichten.

4. Lieferung, Rücktrittsrecht, Schadenersatz wegen Verzug

4.1 Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins

Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins setzt voraus, dass uns die zur Vertragserfüllung erforderlichen, vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben vorliegen, alle technischen Fragen geklärt sind sowie eine vertraglich vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist. Einen Lieferrückstand haben wir nicht zu vertreten, wenn der Rückstand auf nicht von uns vertretenden Ereignissen oder solchen Umständen beruht, auf die wir keinen Einfluss haben, insbesondere auf Mangel an Rohstoffen oder anderen unentbehrlichen Betriebsmitteln, Ausfall von Maschinen der Fabrikationsanlage oder der Stromversorgung, durch Arbeitskonflikte oder fehlende Transportmittel. Wir werden den Käufer darüber unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist.

4.2 Rücktrittsrecht bei Behinderung oder Unmöglichkeit der ganzen Lieferung

Dauert die von uns nicht zu vertretende Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung länger als zwei Wochen, so haben der Käufer und wir mangels anderweitiger Vereinbarung das Recht, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Bezieht sich eine solche Behinderung oder Unmöglichkeit auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die künftigen Lieferungen.

4.3 Behinderung wegen eines Teils der Lieferung

Haben wir im Zeitpunkt einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung bereits einen Teil des Auftrags fertiggestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen. Ist uns, wenn wir vertragsgemäß die Ware zu befördern haben, dies wegen Ereignissen nicht möglich, die in Ziffer 4.2 aufgeführt werden, so ist die Ware dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr entweder ordnungsgemäß ausgesondert in unseren Räumen oder in einem anderen Lagerhaus bereit zu stellen. Hierüber werden wir den Käufer unverzüglich unterrichten.

4.4 Schadenersatz bei Lieferverzug

Der Käufer hat gegen uns nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Schadenersatzhaftung im Falle von uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung, sofern der Käufer geltend machen kann, dass sein Interesse an einer Vertragserfüllung aufgrund des Verzugs weggefallen ist. Unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus einem Fixhandelskauf (§ 376 HGB).

4.5 Nichtabnahme der Ware durch den Käufer

Holt im Fall vereinbarter Lieferung EXW Incoterms 2010 der Käufer die bereit gestellte Ware nicht ab oder ist der Käufer mit der Abholung der Ware in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den daraus entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) - vom Käufer ersetzt zu verlangen.

5. Besondere Arten der Lieferung

5.1 Die Kosten der Abnahme und Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort fallen von der Versandstation an dem Käufer zur Last, es sei denn, es ist eine abweichende Regelung vereinbart.

5.2 Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen.

5.3 Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so übernehmen wir im Vorauszahlungsverfahren bzw. Erstattungsverfahren die Kosten der Lieferung. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verfrachtingsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkender Umstände hat der Käufer zu tragen.

5.4 Werden Waren von unserem Lager zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Produktion ohne Versandbestimmung verkauft (sog. Abrufposten), so hat der Käufer die Waren innerhalb 6 Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Rücktritt, Aufrechnung

6.1 Preise

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sind Preise nicht vereinbart worden, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

6.2 Berechnung von Verpackung und Hülsen

Die Verpackungen unserer Ware und bei Rollen die inneren Hülsen werden mitgewogen und mitberechnet.

6.3 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum; dieses ist das Datum, an dem die Ware versandt oder zur Verfügung gestellt wird. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Kalendertagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

6.4 Inzahlungnahme von Wechseln

Wenn wir Wechsel in Zahlung nehmen, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.

6.5 Zahlungsverzug und Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers
Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so können wir unter Vorbehalt weiterer Schadenersatzansprüche die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Wird nach Abschluss eines Kaufvertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so können wir unter Vorbehalt unserer Rechte aus § 321 BGB die sofortige Bezahlung aller nicht fälligen Rechnungen verlangen. Auch sind wir berechtigt, nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen vor gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuföhren oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

6.6 Rücktritt bei Vermögensverfall des Käufers

Beruhet der Zahlungsverzug des Bestellers erkennbar auf dessen Vermögensverfall, sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung bedarf.

6.7 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer auch nur dann zu, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht zwingende gesetzliche Regeln des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiete des Insolvenzrechts, entgegenstehen, gelten beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgende Bestimmungen:

7.1 Wir behalten das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.

7.2 Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.

7.3 Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand unseres Eigentumsvorbehalts sind, geht das Eigentum an ihnen nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.

7.4 Der Käufer tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an uns ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für uns bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf unser Verlangen hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

7.5 Wenn der Wert der Sicherheiten, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für uns ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.

7.6 Der Käufer muss die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern. Ebenso muss er uns sofort von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die in Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z. B. Pfändung von Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind.

7.7 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern und nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber, abzüglich bei uns entstehenden angemessenen Kosten, anzurechnen.

8. Beschaffenheit der Ware, Untersuchung und Anzeige von Mängeln

8.1 Ausschluss eines Sachmangels bei Einhaltung von Toleranzen

Die von uns gelieferte Ware entspricht auch dann der vereinbarten Beschaffenheit und Mängelrechte werden insoweit ausgeschlossen, wenn unsere Lieferung folgende Toleranzen einhält:

(a) Mengenabweichungen bis zu 5 % nach oben oder unten, auch wenn wir auftragsgemäß Ware in speziell für den Käufer gefertigter Aufmachung (z. B. Art oder Farbe der Verpackung, Verpackungsform, werbliche Aufdrucke) liefern;

(b) produktionsbedingte Abweichungen bis zu 3 % nach oben oder unten. Das gilt für das Flächengewicht, für Abmessungen von Länge, Breite, Dicke, Durchmesser sowie für Abweichungen bei den Karton- oder Blattmehlen.

8.2 Ausschluss eines Sachmangels bei sonstigen Umständen

(a) Bei Lieferungen mit gesondert vereinbarten Stoffmischungen und Festigkeiten liegt im Falle geringfügiger Abweichungen der Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Härte, Leimung, Durchsicht, Farbe, Oberfläche, Glätte und Reinheit kein Sachmangel vor, wobei als geringfügig eine Abweichung bis 5 % nach beiden Seiten gilt.

(b) Für geringfügige Zahlfehler, Ausleseemängel und einige im oberen oder unteren Teil des Ballens befindliche wellige Tücher oder Blätter hafte wir nicht.

(c) Das Welligliegen des Papiers ist kein (versteckter) Mangel.

(d) Für die Beurteilung einer Lieferung im Falle einer Mängelrüge, auch wenn diese sich auf Mengenabweichungen, Maßabweichungen und Gewichtsabweichungen gründet, ist nur der durchschnittliche Ausfall, nicht aber die einzelne Rolle oder ein Rollenteil, Bogen, Paket, Ballen oder andere Packungseinheit maßgebend.

(e) Ein Mangel ist nicht vorhanden, wenn einzelne Rollen, Tücher oder Blätter im Gewicht bis zu 5 % nach oben oder unten vom Durchschnittsgewicht der bestellten und gelieferten Gesamtmenge abweichen. Die vom Durchschnittsgewicht abweichenden Teile dürfen jedoch nicht mehr als 2 % der Gesamtmenge betragen.

8.3 Untersuchung und Anzeige von Mängeln

Der Käufer hat die Ware nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige eines objektiv erkennbaren, äußerlich sichtbaren Mangels ist nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung der Ware erfolgt. Die Anzeige eines verdeckten und später entdeckten Mangels ist nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen erfolgt, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder bei gebotener Untersuchung entdeckt worden wäre. Eine Mängelanzeige erfordert zu ihrer Wirksamkeit, dass sie uns schriftlich per Post oder Telefax oder in Textform (§ 126b BGB) zugeht.

8.4 Mängel eines Teils der Ware

Ist nur ein Teil der Ware mangelhaft, kann aus diesem Grund nicht die gesamte Ware zurückgewiesen werden. Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen die gesamte Lieferung zu bezahlen; ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen. Wegen des mangelhaften Teils der Ware bleiben dem Käufer die gesetzlichen Mängelrechte vorbehalten.

9. Haftung für Mängel

9.1 Rücknahme mangelhafter Ware

Im Falle einer begründeten Mängelrüge nehmen wir auf unsere Kosten die mangelhafte Ware zurück; sie ist uns vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen Aufmachung und Verpackung zurückzugeben.

9.2 Nacherfüllung

Wir ersetzen die mangelbehaftete durch neue, mangelfreie Ware (Ersatzlieferung), sobald das unsere Produktionskapazität ermöglicht und wir gegenüber der Lieferung eingegangene Lieferverpflichtungen nicht verletzen. Geräten wir mit der Lieferung mangelfreien Ersatzes in Verzug oder ist die neu gelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, nachdem er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist zur rechtzeitigen Lieferung bzw. erneuten Nacherfüllung gesetzt hat, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen hat der Käufer innerhalb von 5 Werktagen zu erklären, welches Recht er ausüben will. Wird diese Frist nicht eingehalten, ohne dass der Käufer dies zu vertreten hat, geht das Wahlrecht des Käufers auf uns über.

9.3 Weitere Ansprüche

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz für Schäden als Folge eines Sachmangels (Folgeschäden), sind ausgeschlossen, soweit Folgeschäden nicht auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht

(a) für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen;

(b) für Schäden an der verkauften Ware selbst, wenn der Schaden seine Ursache in einem Sachmangel hat;

(c) wenn wir eine Garantie übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft der Ware ausdrücklich zugesichert haben.

9.4 Verjährung von Mängelansprüchen

Die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Käufers bei Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

10. Andere Eigenschaften

Wenn gemäß Ziff. 8.1 oder Ziff. 8.2 die von uns gelieferte Ware als nicht mangelhaft gilt, sie aber in anderer Hinsicht von der erwartbaren Beschaffenheit abweicht, haften wir nicht für eine nur geringfügige Abweichung, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung angegebenen bzw. vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet ist. Die Rechte des Käufers aus Ziff. 11.2 wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bleiben unberührt.

11. Haftung für Schäden

11.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 11 eingeschränkt.

11.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

11.3 Soweit wir gemäß Ziff. 11.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.6 Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.7 Der Käufer darf die Kaufsache nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung unserer Hinweise verwenden. Er muss dafür Sorge tragen, dass sie nur an Dritte weiterveräußert wird, die mit den Produktkrisen und -gefahren vertraut sind. Der Käufer ist verpflichtet, bei Verwendung der Kaufsache als Grundstoff und/oder Teilprodukt für eigene Produkte, bei dem Inverkehrbringen des Endproduktes etwaigen Warnpflichten nachzukommen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Warnpflichten stellt uns der Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1 Ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis mit dem Käufer ergeben, sind die für D-63897 Miltenberg zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

12.2 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).)

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AVB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfordernis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.2 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG [neu]) in jeweils geltender Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.